

Kolonialgesellschaft kann als unter deutschem Schutze stehend nicht entgegen den mit Oesterreich-Ungarn bestehenden Verträgen hier Arbeiter zu faktischer Sklavenarbeit anwerben und schiebt nun als Strohmann die von ihr ausschließlich zu diesem Zweck gegründete „Deutsche Kolonialschule“ vor, damit diese ihr Leute für Südwest-Afrika anwerbe, für jenes Südwest-Afrika, welches von der deutschen Reichsregierung als Deportationsort für schwerste Verbrecher geplant ist. — Die Polizei hofft schon in den nächsten Tagen vollkommen Klarheit über den Zweck der Anwerbungen der „Deutschen Kolonialschule“ zu erhalten und setzt die Untersuchung in dieser sensationellen Angelegenheit mit größtem Eifer fort. — Ein Kommentar ist nicht nötig! Wir schrieben an den Stadthauptmann von Temesvar, der „mit aller Energie die Untersuchung führte“ einen Dankbrief für dieses gerade in die Faschingszeit fallende Stück! Auch ein Programm der Kolonialschule enthielten wir ihm nicht vor, sowie die Bemerkung, daß in Deutschland jeder halbwegs gebildete Mensch bei „ungelösten Rätseln“ ein Konversationslexikon zu Rate ziehe, um nicht „polizeiwidrige Dummheiten“ zu machen.“ — Soweit der ungarische Sechskreuzer-Patriot! —

War es Zufall, daß gerade das Berliner Tageblatt und die Frankfurter Zeitung sich diese Räubergeschichte aus Budapest zutelegraphieren ließen und in Deutschland weiter verbreiteten.?!

c. Satzungen des Vereins „Deutscher Heinrich zur Wohlfahrtspflege der Wanderarbeiter.“

§ 1. Zweck.

Der Verein „Deutscher Heinrich zur Wohlfahrtspflege“ will in christlicher Nächstenliebe den Wanderarbeitern, namentlich soweit sie vom Auslande kommen und mit den deutschen Verhältnissen nicht vertraut sind, mit Rat und That zur Seite stehen, für ihr wirtschaftliches, religiöses und sittliches Wohl eintreten.

§ 2. Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jeder Deutsche werden, der sich zu einem regelmäßigen jährlichen Beitrag für die Zwecke des Vereins von wenigstens 1 Mk. verpflichtet.

§ 3. Leitung.

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl.

Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich.

Der Vorstand beruft alljährlich eine Versammlung der Mitglieder, welcher er den Jahresbericht erstattet und Rechnung ablegt.

§ 4. Verfassung.

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

- 1) Durch Unterhaltung einer Geschäftsstelle (Wanderer-Anwalt).
- 2) Durch Bestellung von Vertrauensmännern;
- 3) Durch Verbindung mit den vorhandenen Fürsorgearbeiten für Wanderer aller Art, und beansprucht darum nur die Bedeutung eines nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung wirkenden Gliedes der Inneren Mission.

§ 5. Geschäftsstelle:

Die von dem Verein begründete Geschäftsstelle besorgt, unter Leitung des Vorstandes, die laufenden Geschäfte des Vereins und dient insbesondere dazu:

- a) sich selbst Kenntnis aller für die Erreichung der in § 1 genannten Zwecke vorhandenen Arbeiten zu verschaffen.
- b) Belehrung, Rat und Hilfe gemäß § 1 den Wander- Arbeitern unentgeltlich zu vermitteln.
- c) Die Arbeiten des Vereins zu fördern, bekannt zu machen und vor den Behörden zu vertreten, durch geordneten Arbeitsnachweis den Arbeitsuchenden und Arbeitgebern zu dienen und deren Ausbeutung durch selbstsüchtige Agenten möglichst zu verhindern.

§ 6. Vertrauensmänner.

Die Vertrauensmänner haben die Aufgabe:

- a) Die in ihrem Bezirk zur Wanderung entschlossenen Personen an die Geschäftsstelle des Vereins zu verweisen und denselben jede Förderung zu teil werden zu lassen.
- b) Dem Verein Freunde und Mitglieder zu gewinnen.

